

**Satzung der Stadt Laufenburg (Baden) über die Erhebung von  
Betreuungs- und Verpflegungsgebühren in den Städtischen Kindertageseinrichtungen  
(Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 21.9.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadt Laufenburg (Baden) betreibt und unterhält nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) sowie § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie den in Laufenburg (Baden) wohnenden Kindern zur Verfügung stehen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Zweck dieser Einrichtungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Vorschulbereich.
- (3) Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen gelten die Kindergartenordnung und das Anmeldeheft der Stadt Laufenburg (Baden).

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Laufenburg (Baden) erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie in den Kindertageseinrichtungen mit Verpflegungsangebot eine Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung. Die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung ist in der Kinderkrippe an jedem Betreuungstag und im Kindergarten an den Ganztagsbetreuungstagen verpflichtend.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.
- (4) Beim verpflichtenden Verpflegungsangebot endet die Gebührenpflicht für die Verpflegungskosten mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.
- (5) Während der Schließtage entfallen die Gebührenpflichten nicht.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
  - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Unabhängig von Schließzeiten sind die Benutzungsgebühr und die Verpflegungsgebühr für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühr entstehen von Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.  
  
Sie werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungsgebühr sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühren zu entrichten.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mind. vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme schriftlich anzumelden und nur zu Beginn eines Monats möglich.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet. Für Kinder, die in eine schulische Einrichtung abgehen, ist die Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühr bis zum 31. Juli in voller Höhe zu bezahlen.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt auch für Zeiten, in denen das Kind krank ist oder die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besucht hat.

### **§ 4a (nur gültig für Kinderkrippen)**

#### **Abmeldung vor Beginn des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Falls ein zugesagter Betreuungsplatz vor der geplanten Aufnahme des Kindes doch nicht benötigt wird, ist eine schriftliche Kündigung durch die Sorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Laufenburg (Baden) unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem geplanten Aufnahmetermin des Kindes schriftlich einzureichen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Kündigung werden 50 % der Monatsgebühr nach § 5 Absatz 8 Nr. 1 Modell 2 (Einkindfamilie) erhoben. In begründeten Einzelfällen kann der Träger Ausnahmen zulassen.

## **§ 5**

### **Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der vereinbarten Betreuungsform und wird entsprechend dem württembergischen Modell gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die gemeinsam mit dem Kind, für welches die Gebühr entrichtet wird, in einem Haushalt nicht nur vorübergehend leben und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Stadt Laufenburg (Baden) innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten des Ereignisses schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (3) Für Änderungen, die nicht fristgerecht angezeigt werden, gilt:
  - eine Gebührenrückerstattung wird nach Eingang der Anzeige für maximal sechs Monate rückwirkend gewährt.
  - im Falle einer Nacherhebung gilt Absatz 2 Satz 2

- (4) Die Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe ist auch weiterhin in voller Höhe zu entrichten, falls das Kind über das 3. Lebensjahr hinaus die Kinderkrippe besucht. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn der Träger selbst das Verschulden an einem rechtzeitigen Übergang in einen anderen städtischen Kindergarten trägt.
- (5) Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinstkindern ggf. nicht die vollen Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen bzw. können, führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren.
- (6) Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe eine Betreuung ab 2 Jahren und 9 Monaten in Anspruch, wird für die Betreuung die doppelte Gebühr je nach gewähltem Modell erhoben. Ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wurde, fällt die einfache Gebühr an.
- (7) Für ein unter dreijähriges Kind, das eine altersgemischte Gruppe im Kindergarten besucht, reduziert sich ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt in dem das Kind 2 Jahre und 9 Monate wird, die Gebühr auf den doppelten Beitrag der jeweils gebuchten Betreuungszeit.
- (8) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz pro Monat:

- Modell 1: Halbtagsbetreuung (HAT)  
 Modell 1b: Regelbetreuung (RG)  
 Modell 2: Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)  
 Modell 3: Ganztagsbetreuung (GT)

Die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen sind unter [www.laufenburg.de/lebens-wohnen/kindergaerten](http://www.laufenburg.de/lebens-wohnen/kindergaerten) ersichtlich.

### **1. Kinderkrippe ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

#### Modell 2 (VÖ) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	1.09.2020 - 31.07.2021
1 Kind	419 €
2 Kinder	318 €
3 und mehr Kinder	210 €

#### Modell 3 (GT) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	1.09.2020 – 31.07.2021			
	Betreuungstage/Woche			
	Fünf Tage	Vier Tage	Drei Tage	Zwei Tage
1 Kind	619 €	611 €	575 €	529 €
2 Kinder	470 €	462 €	438 €	402 €
3 Kinder	310 €	306 €	288 €	264 €

## **2. Kindergarten ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung 2 Jahre 9 Monat**

### Modell 1 (HAT) und 1b (RG)

<b>Kind/er pro Haushalt</b>	<b>1.09.2020 – 31.07.2021</b>
1 Kind	281 €
2 Kinder	214 €
3 Kinder	141 €
4 und mehr Kinder	98 €

### Modell 2 (VÖ)

<b>Kind/er pro Haushalt</b>	<b>1.09.2020 – 31.07.2021</b>
1 Kind	351 €
2 Kinder	267 €
3 Kinder	176 €
4 und mehr Kinder	123 €

## **3. Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt:**

### Modell 1 (HAT) und 1b (RG)

<b>Kind/er pro Haushalt</b>	<b>1.09.2020 – 31.07.2021</b>
1 Kind	132 €
2 Kinder	100 €
3 Kinder	66 €
4 und mehr Kinder	46 €

### Modell 2 (VÖ)

<b>Kind/er pro Haushalt</b>	<b>1.09.2020 – 31.07.2021</b>
1 Kind	169 €
2 Kinder	128 €
3 Kinder	85 €
4 und mehr Kinder	59 €

Modell 3 (GT) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	1.09.2020 – 31.07.2021			
	Betreuungstage/Woche			
	5Tage	Vier Tage	Drei Tage	Zwei Tage
1 Kind	277 €	269 €	256 €	231 €
2 Kinder	211 €	200 €	197 €	176 €
3 Kinder	139 €	137 €	130 €	117 €
4 und mehr Kinder	97 €	95 €	89 €	81 €

Wohngeldbezieher haben bei Vorlage eines aktuellen Wohngeldbescheides Anspruch auf eine 40%ige Minderung des jeweils zutreffenden Gebührensatzes.

(9) **Kinderkrippe:**

Die monatliche Verpflegungspauschale in der Kinderkrippe beträgt 57,00 €/ Monat unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit.

**Kindergarten:**

Die monatliche Verpflegungspauschale in den Kindergärten mit Verpflegungsangebot beträgt:

Ganztagsbetreuung Anzahl der gebuchten Tage	Pauschale pro Monat	Pauschale pro zusätzlichem VÖ- Tag/Monat
2 GT-Tage	30,00 €	11,40 €
3 GT-Tage	46,00 €	
4 GT-Tage	60,00 €	
5 GT-Tage	71,00 €	

**§ 6**

**Widerruf der Zulassung/Ausschluss**

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Städtischen Kindergärten (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 1. Januar 2020 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 21.09.2020

Ulrich Krieger  
Bürgermeister

Der Gemeinderat

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 2020.

Laufenburg (Baden), 2. Oktober 2020

Ulrich Krieger  
Bürgermeister